

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2006

Inhalt: Verordnung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven. — Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart. — Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung für das Jahr 2007. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Energie-Offensive. — Merkblatt zur Neuordnung der Rundfunkgebühren ab dem 1. Januar 2007. — Neue Anschrift der Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat. — Personal-meldungen: Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 443

Verordnung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven

Zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Die am 5. Dezember 2006 unterzeichnete Jurisdiktionsvereinbarung zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht und zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

§ 2

In den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden die Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Rechtsfolgen für die örtliche Ebene entfalten, in Kraft gesetzt, soweit in § 3 dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Die bisher in den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg, die den hiermit in Kraft gesetzten Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart widersprechen, treten im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 8. Juni 2005 (ABl. 2005 S. 125) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. Dezember 2006



Erzbischof

Jurisdiktionsvereinbarung zur Regelung der Rechtsmaterien in diözesanen Exklaven zwischen dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass

- sich aus historischen Gründen sowohl in der Erzdiözese Freiburg als auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Exklaven der jeweils anderen Diözese befinden,
- die seelsorgliche Betreuung der Exklaven durch die eigene Diözese in Zeiten des Priestermangels und der Bildung von Seelsorgeeinheiten zunehmend schwierig wird,
- der Grenzverlauf zwischen den beiden Diözesen derzeit nicht verändert werden soll,

schließen der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rottenburg-Stuttgart mit dem Ziel,

- die Kooperation der Pfarreien den gewandelten Verhältnissen anzupassen und ihre pastorale Wirksamkeit zu erhöhen,
- die Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu verbessern,

- die Exklaven in eine Seelsorgeeinheit der jeweils anderen Diözese einzugliedern,
- die Rechtsmaterien in den diözesanen Exklaven zu regeln und die Rechtsverhältnisse in Seelsorgeeinheiten, die die Grenzen zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart überschreiten, zu vereinheitlichen,
- die dafür notwendigen Rechtsnormen der jeweils anderen Diözese für die Exklaven in Kraft zu setzen,

die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und die zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gebietsteile von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden auf Ersuchen des Erzbischofs von Freiburg vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingegliedert.
- (2) Die in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und die zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Gebietsteile von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg werden auf Ersuchen des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom Erzbischof von Freiburg einer Seelsorgeeinheit der Erzdiözese Freiburg eingegliedert.
- (3) Die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Gebietsteile bleiben Teil der Diözese, in der sie bisher gelegen sind.
- (4) Die Diözese, zu der die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Gebietsteile von Pfarreien gehören, wird als beauftragende Diözese bezeichnet, die jeweils andere Diözese als beauftragte Diözese.

§ 2

- (1) In den in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden vom Erzbischof von Freiburg alle Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt, die Rechtsfolgen für die örtliche Ebene entfalten, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere die in Anhang 3 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (2) In den in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart alle Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt, die Rechtsfolgen für die örtliche Ebene entfalten, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere die in Anhang 4 zu dieser Vereinbarung bezeichneten Rechtsnormen. Sie sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (3) In die Inkraftsetzung der in den Anhängen 3 und 4 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsnormen sind diözesane Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zu ihrer Durchführung erlassen wurden oder in einem untrennbaren materiellen Zusammenhang damit stehen, einbezogen.

- (4) Die bisher in den in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien und Gebiets-teilen von Pfarreien in Geltung stehenden diözesanen Rechtsnormen, die den nach Absatz 1 und Absatz 2 in Kraft gesetzten Rechtsnormen widersprechen, treten im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung außer Kraft.

§ 3

- (1) Die seitens der Erzdiözese Freiburg (§ 28 AVVO) und der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KODA-Beschluss zur Änderung von § 46 BAT/KODA) derzeit bestehenden und zukünftig zu erlassenden Regelungen über die betriebliche Altersversorgung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Diese Vereinbarung entfaltet keine Wirkungen für das örtliche Pfründevermögen und dessen Verwaltung.

§ 4

- (1) Das Recht zu Weihehandlungen und Profanierungen behält der (Erz)Bischof der beauftragenden Diözese. Er kann dieses im Einzelfall an den (Erz)Bischof der beauftragten Diözese delegieren.
- (2) Der (Erz)Bischof bzw. Ordinarius der beauftragenden Diözese überträgt hiermit dem (Erz)Bischof bzw. Ordinarius der beauftragten Diözese alle Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts mit dem Recht der Subdelegation. Hierzu zählen insbesondere die Vollmacht zur Genehmigung von Erwachsenentaufen oder Wiederaufnahmen in die Kirche, die Firmvollmacht, die Vollmacht zur Erteilung von Dispensen von Eehindernissen und die Vollmacht zur Gewährung der Sanatio in radice ungültig geschlossener Ehen.

§ 5

Die von der beauftragten Diözese erteilten und künftig zu erteilenden Beauftragungen zum/r Wortgottesdienstleiter/in und zum/r Kommunionhelfer/in werden von der jeweils anderen Diözese anerkannt.

§ 6

Die Pfarrer und Pfarradministratoren der in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Pfarreien werden durch den (Erz)Bischof bzw. Ordinarius der beauftragenden Diözese nach Anhörung des (Erz)Bischofs bzw. Ordinarius der beauftragten Diözese ernannt.

§ 7

- (1) Die Visitation wird durch den Dekan durchgeführt, der für die betreffende Seelsorgeeinheit der beauftragten Diözese zuständig ist. Ein Vertreter der beauftragenden Diözese soll hinzugezogen werden.
- (2) Sonstige Aufsichtsfunktionen werden durch die beauftragte Diözese wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die Aufsicht in Vermögensangelegenheiten und über die Erteilung des Religionsunterrichts.

§ 8

Die Kollekten werden nach dem Kollektenplan der beauftragten Diözese an diese abgeführt.

§ 9

Die beauftragende Diözese ist über alle wesentlichen Vorgänge in den durch die beauftragte Diözese seelsorglich betreuten Pfarreien und Gebietsteilen von Pfarreien zu informieren. Die Zusammensetzung von Gremien sowie Visitationsberichte werden der beauftragenden Diözese mitgeteilt.

§ 10

Über die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit dem Ziel der Herstellung von Einvernehmen verhandeln.

§ 11

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 31. Mai 2005 und tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von acht Jahren geschlossen. Wird sie nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf von einem der Unterzeichnenden gekündigt, verlängert sie sich automatisch um weitere fünf Jahre.

Freiburg i. Br. und Rottenburg, den 5. Dezember 2006

Für die Erzdiözese Freiburg

Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Anhang 1: Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und zur Erzdiözese Freiburg gehörende Gebietsteile von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die einer Seelsorgeeinheit der Diözese Rottenburg-Stuttgart zugeordnet werden sollen

Pfarreien:

- Achberg-Esseratsweiler, St. Michael
- Achberg-Siberatsweiler, St. Georg
- Billafingen, St. Nikolaus
- Langenenslingen, St. Konrad
- Wellendingen-Wilflingen, St. Gallus

Gebietsteile von Pfarreien:

- Horgenzell-Tepfenhart
- Illmensee-Birkhof
- Ravensburg-Adelsreute
- Wilhelmsdorf-Höhreute
- Wilhelmsdorf-Niederweiler
- Wilhelmsdorf-Tafern

Anhang 2: Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörende Gebietsteile von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg, die einer Seelsorgeeinheit der Erzdiözese Freiburg zugeordnet werden sollen

Pfarreien:

- Gammertingen-Bronnen, Zum Hl. Josef
- Lauda-Königshofen-Deubach, St. Antonius
- Winterlingen, St. Gertrud

Gebietsteile von Pfarreien:

- Friedingen-Bronnen
- Hirrlingen-Hirrlinger Mühlen
- Igersheim-Bowiesen
- Ostrach-Jettkofen
- Ostrach-Laubach mit Laubacher Mühle und einem Teil des Weilers Unterweiler
- Trochtelfingen-Hausen an der Lauchert und Mägerkingen

Anhang 3:

Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Sinne von § 2 Absatz 1, die vom Erzbischof von Freiburg in den in Anhang 1 aufgeführten Pfarreien der Erzdiözese Freiburg und den zur Erzdiözese Freiburg gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung in Kraft gesetzt werden sollen

Rechtsnormen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Rechtsfolgen für die örtliche Ebene entfalten, sind insbesondere:

I. Gremienverfassung und Vermögensverwaltung

Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2002, 34-35; 1986, 449; 1977, 69-72)

Ordnung für die Wahl der Laienvertreter aus den Dekanaten im Diözesanrat (KABl. 1977, 74-76)

Ordnung für Dekanate und Dekanatsverbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekanatsordnung) (KABl. 2005, 306-307; 1995, 520-526)

Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 3 der Dekanatsordnung (KABl. 1996, 82-86)

Ordnung für die Wahl der Dekane in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Dekane-Wahlordnung) (KABl. 2004, 94-96)

Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Kirchengemeindeordnung – KGO –) (KABl. 2002, 113-136)

Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (WahlO/KGR/PaR) (KABl. 2005, 5-22)

Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1986, 613-630)

Bauordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen, Dekanate und Dekanatsverbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Verfahrensrichtlinien (KABl. 1987, 171-181)

Ausführungsbestimmung zur Bauordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen, Dekanate und Dekanatsverbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1992, 207)

Ordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stiftungsordnung) (KABl. 1996, 265-268)

II. Finanzwesen

Kirchensteuerordnung in der ab 01.01.1973 geltenden Fassung mit Änderungen vom 30.04.1980 und vom 12.03.1986 (KiStO) (KABl. 1986, 449-450; 1980, 417; 1973, 233-235)

Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung (KiStDV) (KABl. 1973, 235-236)

Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung) (KABl. 1996, 198-201)

Richtlinien für Sonderzuweisungen des Ausgleichstocks an Kirchengemeinden (Ausgleichstocksrichtlinien) (KABl. 1997, 492-499)

III. Kollektives Arbeitsrecht

Grundordnung des kirchlichen Dienstes (KABl. 2005, 184; 1994, 168; 1993, 576-578)

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KABl. 2005, 184; 159; 1998, 307-311) sowie alle Rechtsnormen, die aufgrund der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart erlassen werden

Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA (KABl. 2005, 159-160; 1998, 312-313)

Ordnung für die Mitarbeitervertretung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2005, 184-192; 2001, 562-580)

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (KABl. 2005, 192; 2001, 580-582)

IV. Pastorale Texte

Leitlinien für Seelsorgeeinheiten (KABl. 2001, 459-464)

V. Sonstige Ordnungen

Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung) (KABl. 2006, 54-55)

Anordnung über den kirchlichen Datenschutz und Durchführungsverordnung (KABl. 2003, 629-641)

Schuldekanenordnung (KABl. 1983, 197-199)

Ergänzung der Schuldekanenordnung (KABl. 1990, 250)

Ordnung des Religionsunterrichts (KABl. 1974, 129-130; 1972, 118-120)

Kindergartenordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 1989, 39-41)

Ordnung der Kirchenchöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2002, 234-237)

Satzung des Cäcilienverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2005, 33-35)

Trauvollmacht in Seelsorgeeinheiten (KABl. 2001, 448)

Anhang 4:

Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg im Sinne von § 2 Absatz 2, die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart in den in Anhang 2 aufgeführten Pfarreien der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den zur Diözese Rottenburg-Stuttgart gehörenden Gebietsteilen von Pfarreien der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung in Kraft gesetzt werden sollen

Rechtsnormen der Erzdiözese Freiburg, die Rechtsfolgen für die örtliche Ebene entfalten, sind insbesondere:

I. Gremienverfassung und Vermögensverwaltung

Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) (ABl. 1994 S. 410, 2004 S. 373)

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (ABl. 2004 S. 353, 444)

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg (ABl. 2004 S. 364, 444)

Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg (ABl. 2005 S. 250)

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg (ABl. 1977 S. 143, 1984 S. 354)

Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Freiburg (ABl. 1977 S. 142, 1984 S. 354)

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Erwachsenenverbände im Diözesanrat (ABl. 1977 S. 146)

Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg (ABl. 1978 S. 387, 2000 S. 312)

Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg (ABl. 2005 S. 239)

Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1998 S. 397)

Verordnung über das Recht der Stiftungen (ABl. 1988 S. 365, 2001 S. 154)

II. Finanzenwesen

Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1971 S. 115, 2004 S. 375, 444)

Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 1978 S. 411)

Schlüsselzuweisungsordnung (ABl. 2006 S. 361)

III. Kollektives Arbeitsrecht

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 20.11.1993 (ABl. 1993 S. 250, 2005 S. 92)

Bistums-KODA-Ordnung vom 22.12.1998 (ABl. 1999 S. 25) sowie alle Rechtsnormen, die aufgrund der Bistums-KODA-Ordnung oder der Zentral-KODA-Ordnung vom Erzbischof von Freiburg erlassen werden.

Bistums-KODA-Wahlordnung vom 20.12.1990 (ABl. 1991 S. 22)

Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Erzdiözese Freiburg vom 04.06.2005 (ABl. 2005 S. 95)

Verordnung über die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen vom 25.03.1998 (ABl. 1998 S. 345)

Ordnung für die Schlichtungsstelle in arbeitsvertraglichen Angelegenheiten – Individualrechtliche Schlichtungsstelle – vom 21.09.2005 (ABl. 2005 S. 165)

IV. Pastorale Texte

Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2005 S. 203)

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2005 S. 263)

V. Sonstige Ordnungen

Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2005 S. 15)

Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder (ABl. 1991 S. 227)

Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2000 S. 297)

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2000 S. 303)

Ordnung für die kirchliche Erwachsenenbildung im Erzbistum Freiburg (ABl. 2003 S. 195)

Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) für das Erzbistum Freiburg (ABl. 1979 S. 141, 1980 S. 363)

Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – (ABl. 2004 S. 224)

Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision beim Erzb. Ordinariat Freiburg vom 10.02.1998 (ABl. 1998 S. 307)

Verordnung zur Gewährung einer Einmalzahlung für das Jahr 2007

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 1) Anwendung findet und die nach § 15 Absatz 1 AVVO eingruppiert sind. Ferner findet sie nach Maßgabe des § 3 Anwendung auf Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

§ 2 Einmalzahlung, Zahlungsweise

(1) Die unter § 1 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2007 folgende Einmalzahlungen:

a) Mit den Bezügen für Januar 2007 werden in den Vergütungsgruppen

Vergütungsgruppen X bis Vc, Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va	310 €
---	-------

Vergütungsgruppen Vb bis III, Vergütungsgruppe IIb, Vergütungsgruppe IIa nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe III, Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII	210 €
--	-------

Vergütungsgruppe IIa (ohne Aufstieg aus Vergütungsgruppe III), Vergütungsgruppe Ib bis I	60 €
---	------

als Einmalzahlung ausgezahlt.

b) Mit den Bezügen für September 2007 werden in den Vergütungsgruppen

Vergütungsgruppen X bis Vc, Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va	450 €
---	-------

Vergütungsgruppen Vb bis III, Vergütungsgruppe IIb, Vergütungsgruppe IIa nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe III, Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII	300 €
--	-------

Vergütungsgruppe IIa (ohne Aufstieg aus Vergütungsgruppe III), Vergütungsgruppe Ib bis I	100 €
---	-------

als Einmalzahlung ausgezahlt.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch (Vergütung/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubsentgelt oder Krankenzüge) der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für mindestens einen Tag im jeweiligen Zahlungsmonat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen im Zahlungsmonat vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. des Zahlungsmonats. Teilzeitbeschäftigte, deren Vergütung nicht als festes Monatsgehalt gezahlt wird, erhalten keine Einmalzahlung.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Einmalzahlung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die vorstehenden Regelungen zur Einmalzahlung gelten entsprechend auch für

– Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden und

– für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

fallen, mit der Maßgabe, dass mit den Bezügen für die Monate Januar 2007 und September 2007 jeweils 100 € als Einmalzahlung ausgezahlt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. November 2006



Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 445

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. November 2006 die *Seelsorgeeinheit Heidelberg West*, bestehend aus den Pfarreien St. Marien Heidelberg, St. Bartholomäus Heidelberg-Wieblingen und St. Joseph Eppelheim, Dekanat Heidelberg, zum 26. November 2006 errichtet und Pfarrer Winfried Grünling zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 13. November 2006 die *Seelsorgeeinheit Rastatt Hl. Kreuz - St. Jakobus*, bestehend aus den Pfarreien Hl. Kreuz Rastatt und St. Jakobus Rastatt, Dekanat Murgtal, zum 26. November 2006 errichtet und Pfarrer Richard Baumann zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. November 2006 die *Seelsorgeeinheit Kämpfelbachtal*, bestehend aus den Pfarreien Christ König Kämpfelbach-Ersingen, Hl. Dreieinigkeits Kämpfelbach-Bilfingen und Maria Königin Ispringen, Dekanat Pforzheim, zum 1. Dezember 2006 errichtet und Pfarrer Thomas Kuhn zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit ernannt.

Nr. 446

Energie-Offensive

Am 16. Juli 2006 wurde die Energie-Offensive für die Erzdiözese gestartet. Das Ziel dieser Offensive ist es zunächst, den Energieverbrauch in der Hälfte der Kirchengemeinden (500) durch einfache, nichtinvestive Maßnahmen zu senken. Werden kleinere „Schwachstellen“ beseitigt und das Verbraucherverhalten angepasst, sinkt der Energiebedarf um mindestens fünf Prozent. Inzwischen beteiligen sich schon zahlreiche Gemeinden an der Energie-Offensive.

In einem zweiten Schritt sollen nun auch die Einsparpotentiale erschlossen werden, die nur durch größere Investitionen möglich sind.

Die Energie-Offensive bietet im Wesentlichen zwei Instrumente an, um die Einsparpotentiale zu erkennen und Hinweise für die Umsetzung zu bekommen: Den Energie-Check und das Energie-Gutachten.

Der Energie-Check

Der Energie-Check ist eine einfache Schwachstellenanalyse durch einen externen Energie-Berater. Er gibt

insbesondere Hinweise dafür, was die Kirchengemeinden selbst umsetzen können. Bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere an Kirchengebäuden, sollte aber zusätzlich eine fachliche Beratung durch das zuständige Erzb. Bauamt eingeholt werden (Die Kosten, die Förderung und die Bestellung sind zu ersehen im Internet unter www.ordinariat-freiburg.de/energie-offensive).

Das Energie-Gutachten

Das Energie-Gutachten ist eine tiefere, detaillierte und aufwändige Untersuchung eines Gebäudes. Ziel ist es, dass die Gremien der Gemeinden und Seelsorgeeinheiten mit Hilfe des Gutachtens eine Investitionsstrategie erarbeiten und zielgerichtet entscheiden können. Ein Energie-Gutachten ist dann notwendig, wenn eine größere Investition ansteht – z. B. die Erneuerung der Heizung oder die Renovierung und Sanierung von Gebäuden.

Es liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinden, sich die möglichen Einsparpotentiale zu erschließen und entsprechende Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen.

In Zukunft vor der Planung von Baumaßnahmen: Energie-Gutachten

Eine Genehmigung von Heizungserneuerungen sowie umfangreicheren Baumaßnahmen, wie Generalsanierungen, Um- und Erweiterungsbauten, durch die Bauabteilung des Erzb. Ordinariates setzt voraus, dass die Energie-Einsparungsmöglichkeiten eingehend geprüft wurden. Im Regelfall ist daher vor Veranlassung einer Planung und Kostenberechnung ein Energiegutachten erstellen zu lassen und als Grundlage für die Genehmigung vorzulegen.

Soweit also Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, die nach den kirchlichen Bauvorschriften der Genehmigung des Erzb. Ordinariates bedürfen, erwartet die Bauabteilung (Abt. VII) des Erzb. Ordinariates, dass vor oder zum Einstieg in die Planung ein Energie-Gutachten erstellt wird.

Um eine vergleichbare Qualität der Gutachten und eine flächendeckende Verfügbarkeit zu gewährleisten, hat die Erzdiözese zusammen mit der Evangelischen Landeskirche Baden einheitliche Standards formuliert und ausgewählte Energie-Gutachter akkreditiert.

Für Gutachten, die von diesen Gutachtern erstellt werden, gewährt das Erzb. Ordinariat einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch sonstige Zuschüsse gedeckten Kosten. Der Zuschussantrag für das Gutachten ist zu richten an die Bauabteilung (Abt. VII) des Erzb. Ordinariates.

Detaillierte Informationen sind zu finden auf der Homepage des Erzb. Ordinariates (www.ordinariat-freiburg.de/energie-offensive) und bei den zuständigen Verrechnungsstellen und Bauämtern.

Amtsblatt

Nr. 29 · 20. Dezember 2006

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 29 · 20. Dezember 2006

Mitteilungen

Nr. 447

Merkblatt zur Neuordnung der Rundfunkgebühren ab dem 1. Januar 2007

Der Verband der Diözesen (VDD) hat mit Stand vom 1. Dezember 2006 ein Merkblatt zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ), insbesondere für internetfähige PC's ab dem 1. Januar 2007, herausgegeben. Das Merkblatt sowie der Text des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages (hier einschlägig ist § 5 Absatz 3 und 7) sind im Internet auf der Seite <http://www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html> veröffentlicht.

Nr. 448

Neue Anschrift der Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat

Bedingt durch den Umzug der Stabsstelle Revision beim Erzb. Ordinariat haben sich die Besucheradresse sowie die Telefon- und Faxnummern geändert. Der Schriftwechsel erfolgt weiterhin über das Postfach des Erzb. Ordinariates (Postfach, 79095 Freiburg).

Die Stabsstelle Revision hat ihre Büroräume nicht mehr im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariates (Schoferstr. 2), sondern im Westflügel des Collegium Borromaeum (Schoferstr. 1). Der Zugang erfolgt über die Hofeinfahrt Herrenstraße neben dem Gebäude Herrenstraße Nr. 19.

Die Stabsstelle Revision ist ab sofort unter der Telefonnummer (07 61) 21 88 - 9 14 (Sekretariat) bzw. der Faxnummer (07 61) 21 88 - 9 10 oder wie bisher über die

Telefonzentrale des Erzb. Ordinariates (07 61) 21 88 - 1 zu erreichen. Die Durchwahlnummern der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem am Anfang des Jahres erscheinenden Personalschematismus 2007 entnommen werden.

Personalmeldungen

Nr. 449

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Walter Etzkorn* auf die Pfarrei *St. Wolfgang Rauenberg-Malschenberg* mit Ablauf des 31. März 2007 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Diakon *Engelbert Hipp*, Burladingen, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2006 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei *St. Stephan Burladingen-Melchingen*, Dekanat Zollern, entpflichtet.

Diakon *Hermann Schüßler*, Mannheim, wurde mit Ablauf des 30. November 2006 von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Mannheim-City*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

12. Dez.: Pfarrer i. R. *Julius Hügel*, Ravenstein-Oberwittstatt, † in Ravenstein-Oberwittstatt